

**Übersicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen für delegationsfähige Leistungen durch nichtärztliche Praxisassistenten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

Beantragte Leistungen	GOP 03060 - 03065	GOP 38200, 38205 (= Zuschläge zu GOP 38100 und 38105)
<i>Einschränkungen bei der Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen</i>	in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen	(nur) in Alten- oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen (nicht in der Häuslichkeit des Patienten)
<i>Rechtsgrundlage</i>	Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) gemäß § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V	Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V am 22.06.2016; (ferner auch Delegations-Vereinbarung)
<i>Inkrafttreten</i>	17.03.2009 i. d. F. v. 01.01.2017	01.07.2016
<i>Antragsberechtigte Ärzte</i>	Hausärzte	definierte Facharztgruppen gemäß Nr. 2 der Präambel des Abschnitts 38.1 EBM einschließlich Hausärzte
<b>Anforderungen an die NäPa</b> <i>I. Personelle Voraussetzungen:</i>	Die Praxisassistentin, auf die sich der Antrag bezieht, ist mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden in der Arztpraxis angestellt (jährliche Erklärung der Praxis)	
<i>II. Fachliche Qualifikationen:</i> <i>II.I) Berufsabschluss</i>  <i>II.II) Berufserfahrung</i>  <i>II.III) Zusatzqualifikation "nichtärztliche Praxisassistentenz"</i>  <i>II.IV) Übergangsregelung nach § 8 Abs. 3 Delegationsvereinbarung</i> <i>II.V) Kurs Notfallmanagement</i>  <i>II.VI) Sonstiges</i>	qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinisch Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder dem Krankenpflegegesetz (zulässig: MFA, Arzthelfer(in), Gesundheits-/Krankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger, Altenpfleger(in) mit staatl. Anerkennung, Krippenerzieher DDR)  mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach dem qualifizierenden Berufsabschluss in einer hausärztlichen Praxis  eine Zusatzqualifikation gemäß § 7 der Delegationsvereinbarung (Fortbildung nicht-ärztliche Praxisassistentin)  Übergangsregelung zur verlängerten Anerkennung von Näpas in Ausbildung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung, längstens für vier Quartale. Die Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2018.  Der Nachweis über einem 20-stündigen, von der Ärztekammer anerkannten Kurs im Notfallmanagement. Der Nachweis ist alle 3 Jahre zu wiederholen.  Nachweis der Hausbesuche nicht ggü. KV erforderlich	mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach dem qualifizierenden Berufsabschluss in einer Praxis eines Vertragsarztes, wobei <u>für Hausärzte gilt</u> : 3 Jahre Berufstätigkeit müssen vollständig in einer hausärztlichen Praxis absolviert werden; <u>für Fachärzte gilt</u> : von der 3-jährigen Berufserfahrung müssen mindestens 18 Monate in einer fachärztlichen Praxis absolviert werden  Nachweis, dass die NäPa bisher mindestens 20 Hausbesuche, jeweils in Alten-oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen begleitet hat. (schriftl. Selbsterklärung des Arztes auf dem entsprechenden Antragsformular ggü. der KV)
<i>III. Fallzahlen:</i>	In der Praxis mit voller Zulassung werden in einem Zeitraum von 4 Quartalen durchschnittlich mind. 700 Behandlungsfälle pro Quartal erbracht (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 Fälle) <u>oder</u> durchschnittl. mindestens 120 Fälle pro Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, erbracht (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle).	nicht erforderlich